

XVI. Biederstein Verlag

Statthalter für CHB

1. Gustav End

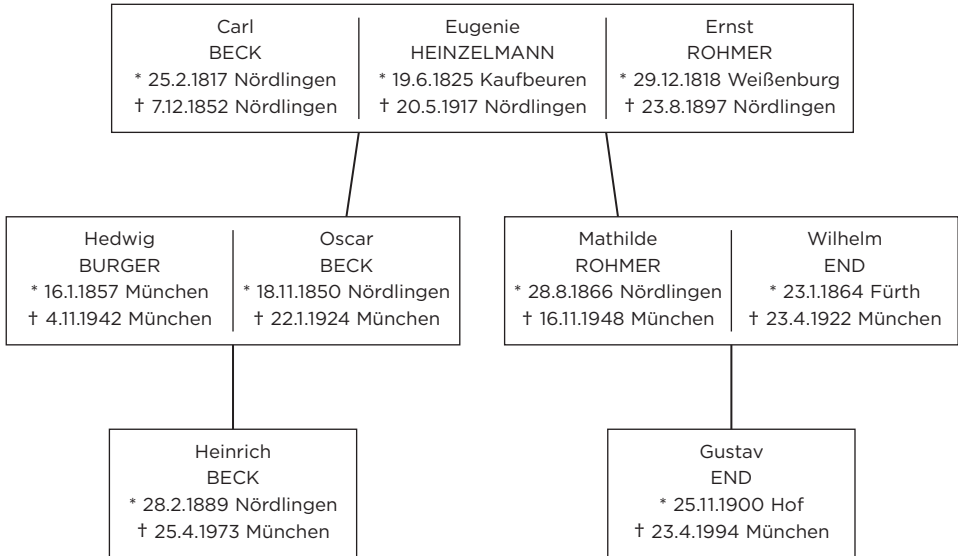
Gustav End, von Freunden wegen seines heiteren Gemüts «Happy End» genannt, kam im September 1945 mit zwei Koffern aus Tirol nach München, als Mitfahrer auf einem kleinen Lastwagen voller Mobiliar. Das gehörte einer Frau, die mit ihrem Kind aus Italien in ihre Wohnung nach München fuhr. Es war auch nicht leicht, bei Kufstein über die Grenze zwischen Österreich und Bayern zu kommen. Aber schließlich ließen die amerikanischen Soldaten sie durch. Seine Familie hatte er in seiner Bleibe bei Innsbruck zurückgelassen, um erstmal allein die Rückkehr nach München vorzubereiten, wo er groß geworden war und seine Mutter noch lebte. Dort traf er auch seinen Vetter Heinrich Beck. Sie kannten sich seit langem.

Gustav End (1900–1994) wurde im nordbayerischen Hof geboren. Dort ist sein Vater Wilhelm End von 1899 bis 1909 Direktor einer Realschule gewesen, auf der man die «mittlere Reife» machte. Wilhelm End war verheiratet mit Mathilde Rohmer, Tochter von Eugenie und Ernst Rohmer, der von 1857 bis 1884 den Verlag Beck geleitet hat. Gustav End und Heinrich Beck hatten also dieselbe Großmutter, Eugenie Beck/Rohmer, geborene Heinzelmänn. Sie nannten sich Vettern. Juristisch waren sie so genannte Halbvettern, weil die Großväter nicht dieselben waren:

Wilhelm End war nach seiner Zeit in Hof «Geheimer Rat» im bayerischen Kultusministerium geworden. So hat sein Sohn Gustav den größten Teil seiner Jugend in München gelebt, dort Abitur gemacht und Literaturwissenschaft studiert, war im berühmten «Kutscher-



Gustav End



Das Verwandtschaftsverhältnis von Gustav End zur Familie Beck.

Seminar» bei Professor Artur Kutscher und wohnte als Student in Schwabing, das schon damals seine Heimat wurde. Er wollte Verleger werden wie sein Vetter Heinrich und ging deshalb 1925 nach Leipzig, um dort das Handwerk zu lernen im großen Schulbuch- und Pädagogik-Verlag Julius Klinkhardt.

Dort blieb er drei Jahre. Dann versuchte er, 1928 in Berlin einen eigenen Verlag zu gründen, und landete hier stattdessen in der Verlagsleitung der Deutschen Buch-Gemeinschaft. Als größtes Unternehmen dieser Art mit mehr als 300 000 Mitgliedern konnte sie es sich im «Dritten Reich» leisten, kein einziges nationalsozialistisches Buch zu veröffentlichen. In ihrer Zeitschrift für die Mitglieder gab es auch keinen Hitlergruß. Es hieß nicht «Heil Hitler», sondern «Verehrte Freunde» und am Ende «in Freundschaft und ergebenst». So war Gustav End im Beruf gegen das NS-System abgegrenzt und brauchte nicht wie sein Vetter in die NSDAP einzutreten. Er war auch privat ein stiller Gegner der Nationalsozialisten, der sich äußerlich anpasste. So hat er das «Dritte Reich» völlig unbelastet überstanden. Am Ende des Kriegs, als die umfangreichen Verwaltungsgebäude der Buchgemeinschaft zerstört waren und die Situation in der Stadt immer bedrohlicher wurde, hat er Berlin mit seiner Familie verlassen und fuhr nach Tirol, das bis Ende April 1945 wie ganz Österreich als «Ostmark» noch ein Teil des Deutschen Reichs gewesen ist.

Als er dann nach zwanzig Jahren wieder nach München kam, um in seiner alten Heimat eine neue Existenz zu finden, hat er mit dem «Verleger, Vetter und Freund Heinrich Beck» – so nannte er ihn in einer kleinen Erinnerungsschrift – lange Gespräche geführt über eine gemeinsame Lizenz für dessen Verlag und die Deutsche Buch-Gemeinschaft, mit der er immer noch vertraglich verbunden war. Dafür hat er einen Antrag gestellt bei der «Information Control» in München. Denn er war politisch nicht belastet und hatte vorzügliche Fachkenntnisse. Es dauerte fast ein Jahr. Die Amerikaner verlangten zunächst, der Beck'sche Verlag müsse an ihn verkauft werden. Er erreichte schließlich, dass sie sich mit einem Pachtvertrag einverstanden erklärten, und erhielt am 30. August 1946 die Lizenz Nr. US-E-178 mit der Unterschrift des Colonel (Oberst) ..., Name unleserlich, von dieser Dienststelle der Militärregierung in München für die «Veröffentlichung von Büchern und Zeitschriften» auf einer Riesenurkunde von 50 x 40 Zentimetern, englisch und deutsch. Sie musste öffentlich in seinem Betrieb an einer deutlichen Stelle angeschlagen sein. So hat er seit dem 1. September im Norden Schwabings, Dietlindenstraße 14, das Unternehmen Heinrich Becks weitergeführt unter der Bezeichnung «Biederstein Verlag». Der neue Name war geschickt gewählt. Er bedeutete, dass im Oval des alten Verlagszeichens mit dem Greifen ein «B» erscheinen konnte. Biederstein – mit der Dietlindenstraße – war ein Gebiet Schwabings am Rand des Englischen Gartens hinter dem Kleinhesselohler See. Dort lag das Wohnhaus Heinrich Becks.

2. Der Anfang: 1946/47

Es ging nur langsam voran. Die wenigen noch übrig gebliebenen Mitarbeiter des Verlags arbeiteten in getrennten, provisorischen Behausungen. Das Gebäude in der Wilhelmstraße 9 war am Ende des Kriegs durch Bomben völlig zerstört, das Papier knapp und man arbeitete in Überstunden bis in den sehr späten Abend. Das erste Buch, das 1946 in der Nördlinger Druckerei für «Biederstein» gedruckt worden ist, war, wie beschrieben, der Kommentar von Erich Schullze, er schrieb sich wirklich mit Doppellell, zum «Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus», auf dem Titelblatt mit dem «B» im Oval, auf das der alte Greif seine rechte Pfote setzt. Von vielen anderen, die jeweils nur eine Auflage erreichten, war er der erfolgreichste. Das zweite Buch war genauso gut ausgewählt nach der Katastrophe des «Dritten Reichs», nämlich die «Geschichte der

Weimarer Verfassung» von Willibald Apelt. Sie ist die erste Darstellung ihrer Geschichte gewesen, geschrieben von einem kompetenten Autor. Willibald Apelt (1877–1965) war Jurist, 1918/19 Mitarbeiter von Hugo Preuß

MEINEN SÖHNEN

*Ein Dämon stieg aus zügellosen Massen
und warf ein Volk in Irrwahn und Verblendung;
des Geistes Würde, sie erlag der Schändung
durch Höllenkräfte, die den Menschen hassen.*

*Im blutigen Sturm des Krieges kam die Wendung,
doch mag kein Hirn die Zahl der Opfer fassen,
die Glück und Sinn des Lebens mußten lassen,
daß Wahn gedeihen konnte zur Vollendung.*

*So seid auch Ihr den schweren Weg gegangen
mit den Gefährten Eurer reinen Jugend;
nicht durftet Ihr gereift ans Ziel gelangen,*

*doch ward Euch eigen alle Mannes Tugend.
Der nie ich Eure Gräber sehen werde,
leg' diesen Kranz Euch auf die heilige Erde.*

Apelt widmete die Geschichte der Weimarer Verfassung (sie erlebte 1964 eine 2., unveränderte Auflage) seinen Söhnen mit einem Sonett.

im provisorischen Reichsamt des Innern, in dem die Verfassung entworfen worden ist. 1920 wurde er Professor des öffentlichen Rechts in Leipzig und 1933 von den Nationalsozialisten entlassen, weil er in der Weimarer Zeit Mitbegründer der liberalen Deutschen Demokratischen Partei in Sachsen gewesen war. Nach dem Krieg ist er Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Münchner Universität geworden.

Ende Mai, Anfang Juni 1945 nahmen die ersten deutschen Amts- und Landgerichte ihre Arbeit wieder auf. Im Frühjahr 1946 sind sämtliche Zivil- und Strafgerichte in allen Westzonen wieder in Betrieb gewesen, alles unter Kontrolle der Alliierten und mit viel zu wenig Richtern und Staatsanwälten. Im Herbst und Winter 1945 waren die Universitäten wieder geöffnet worden

und mit ihnen ihre juristischen Fakultäten. Sie alle konnten mit der bisherigen Literatur der NS-Zeit nur in wenigen, völlig unpolitischen Gebieten weiterarbeiten. Man brauchte neue juristische Bücher.

Dazu erschienen 1946 unter acht anderen auch vier juristische, nämlich eine rote Textausgabe des BGB, eine zweite des von den Alliierten entnazifizierten Ehegesetzes von 1938 als Kontrollratsgesetz Nr. 16, die 7. Auflage von Baumbachs Kurz-Kommentar zum Handelsgesetzbuch und eine Palandt-«Sonderausgabe der §§ 1 bis 452 BGB», ein politisch durch Schwärzungen bereinigter Teilnachdruck der 6. Auflage von 1944. Sie ist wohl nur in kleiner Zahl erschienen und heute unauffindbar, weder im Verlagsarchiv vorhanden, auch nicht zu finden in den Katalogen öffentlicher Staats- und Universitätsbibliotheken oder im Antiquariatsangebot des Internet.

1947 waren es schon 30 neue Bücher, davon 22 juristische, darunter die 3. Auflage des Kommentars von Adolf Schönke zum Strafgesetzbuch und zwei neue Lehrbücher, der Anfang der später Kurz-Lehrbücher genannten, nämlich von Friedrich Lent zum Zivilprozessrecht (237 S.) und Günther Beitzke zum Familienrecht (172 S.). Beide Autoren hatten im «Dritten

DEUTSCHE GESETZESLISTE

Systematisches Fundstellenverzeichnis
aller Rechtsvorschriften und Rechtsänderungen
seit dem 8. Mai 1945

Teil A
Amerikanische Zone

Sonderveröffentlichung
der Neuen Juristischen Wochenschrift

BIEDERSTEIN VERLAG MÜNCHEN UND BERLIN

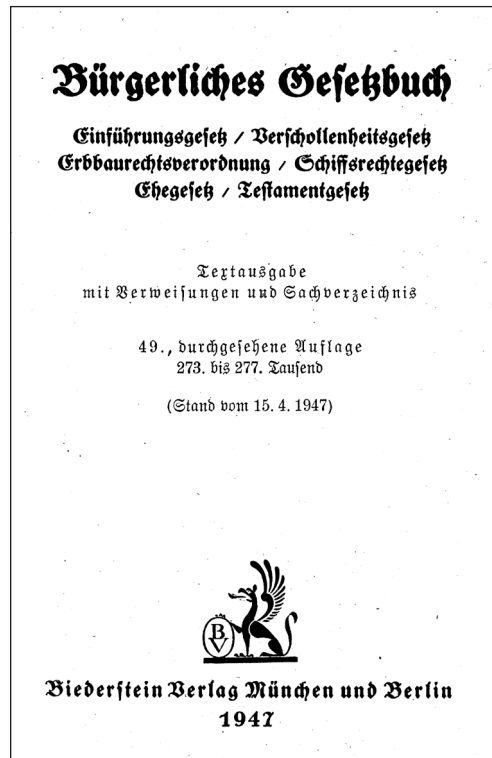
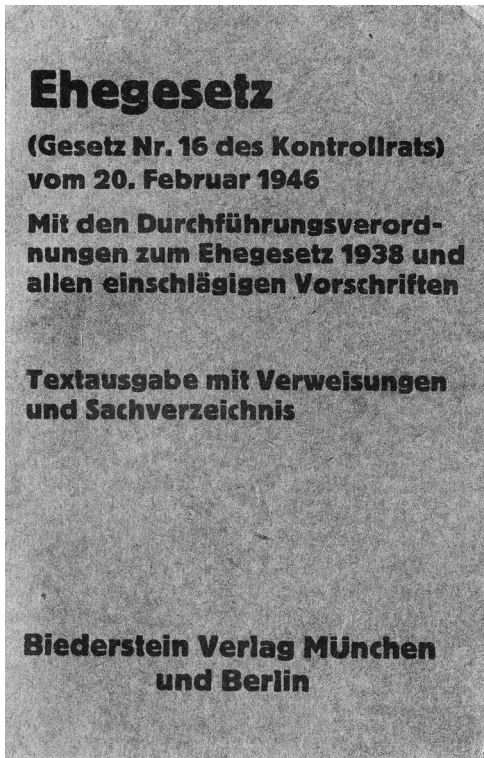
Anweisung
zur Benutzung der Gesetzausgaben
der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung
München und Berlin
November 1945

1. Zu streichen sind:

- a) Alle Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften, die durch Gesetze, Verordnungen, Allgemeine Vorschriften und Anweisungen des Kontrollrats und der Militärregierung aufgehoben oder als unanwendbar erklärt worden sind. Besonders zu beachten ist Gesetz Nr. 1 des Kontrollrats, durch das 25 nationalsozialistische Gesetze, Erlasse und Verordnungen sowie u. a. sämtliche sonstigen Sonderbestimmungen gegen Juden und Ausländer aufgehoben worden sind.
- b) Alle Gesetze usw., die infolge der Auflösung der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände und der sonstigen in Gesetz Nr. 2 des Kontrollrats verzeichneten Ämter, Organisationen und Einrichtungen, sowie der Wehrmacht oder infolge sonstiger Maßnahmen zur Ausmerzung der NS und des Militarismus gegenstandslos oder überholt sind.
- c) Alle Gesetze usw., die sich auf die vom NS-Reich eingegliederten oder besetzten Gebiete (Osterreich, Sudetenland, Protektorat, Memelland, Danzig, Ostgebiete, Generalgouvernement, Eupen, Malmedy und Moresnet, Elsaß, Lothringen, Luxemburg usw.) beziehen und daher jetzt gegenstandslos sind.
- d) Alle Anmerkungen und sonstigen Hinweise, die sich auf gemäß Abschnitt a-c außer Kraft getretene Vorschriften beziehen.

Zentrale Fragen: Was gilt weiter, was ist außer Kraft, was bestimmt das Besatzungsrecht? Links: «Sonderveröffentlichung der Neuen Juristischen Wochenschrift» im Biederstein Verlag (1949). Rechts: Beilagezettel vom November 1945 für diverse Textausgaben und Kommentare; außer Kraft getretene Vorschriften wurden zudem mit «Ungültig» gestempelt. So konnte damals z.B. noch der «Kurzkommentar» von Baumbach/Teichmann zum Arbeitsgerichtsgesetz (3. A. 1934) weiter verkauft werden.

Reich» Schwierigkeiten mit dem Regime, waren politisch nicht belastet und sind mit diesen Büchern bis heute Klassiker geworden. Im Übrigen waren es im Wesentlichen Textausgaben und die erste Nachkriegsausgabe des «Schönfelder». Der musste nun nach dem Tod Heinrich Schönfelders völlig neu bearbeitet und von NS-Inhalten gereinigt werden, hieß auch nicht mehr «Deutsche Reichsgesetze», sondern «Deutsche Gesetze». Das war keine leichte Aufgabe des juristischen Lektorats. Die Hauptlast wird noch Walter Mallmann getragen haben, der bis zum Juli in München geblieben und dann zurück nach Tübingen gegangen ist, von wo er nach München gekommen war (siehe S. 147 f.). Wahrscheinlich hat er dann gleich im Verlag Mohr Siebeck angefangen, der von der französischen Militärregierung schon im Dezember 1945 eine Lizenz erhalten hatte. Seit dem ersten Er-



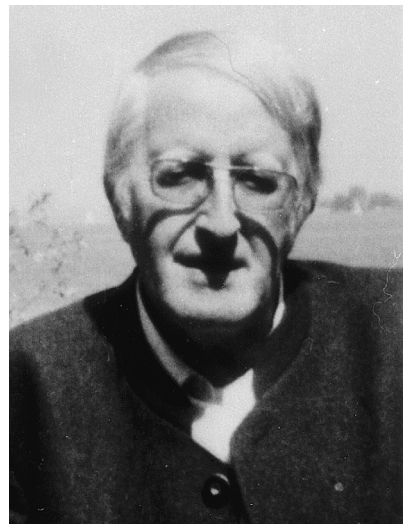
Links: Ehegesetz (Rote Textausgabe), 1. A. 1946. Published (wie alle Bücher damals) under Military Government Information Control License; das neue Gesetz in moderner Typographie. Rechts: Bürgerliches Gesetzbuch (Rote Textausgabe), 49. A. 1947, mit dem «BV» im Schild des Greifen für den «Biederstein-Verlag». Wegen des noch vorhandenen Stehsatzes blieb aus Kostengründen die Frakturschrift.

scheinen der «Juristenzeitung» 1951 war er dort deren Chefredakteur, bevor er Professor in Frankfurt und später in Gießen wurde. Sein Nachfolger war seit dem 1. August 1947 Carl Hoeller, der als juristischer Cheflektor bis weit in die Zeit der Bundesrepublik den Aufstieg der rechtswissenschaftlichen Literatur im Verlag Beck geleitet und ihr Profil bestimmt hat.

Das Ergebnis der 16 Monate von September 1946 bis Ende 1947 waren insgesamt 40 Bücher, davon 28 juristische. Als Jahresleistung ist das im Vergleich zur Produktion Heinrich Becks im «Dritten Reich» etwas weniger gewesen. Wen wundert das? Aber der juristische Anteil lag mit 70 Prozent um 16 Prozent höher (vgl. S. 138). Mit anderen Worten: «Biederstein» war in dieser Zeit noch stärker juristisch ausgerichtet als Heinrich Beck in jenen zwölf Jahren mit den ohnehin schon erstaunlichen 54 Prozent.

Carl Hoeller (1913–2004) war Münchner, Sohn eines bayerischen Hauptmanns. In seiner Heimatstadt hat er nach dem Abitur Jura studiert und die beiden juristischen Staatsexamen bestanden, das erste 1935 mit «lobenswert», eine vorzügliche Note, heute «sehr gut», und das zweite 1939 mit «gut», immer noch weit oben. Sein Werdegang ergibt sich im Übrigen aus Akten des Berliner Bundesarchivs. Danach hat er während des 1935 begonnenen bayerischen Referendardiensts im Oktober 1937 den Antrag gestellt, in das Berliner Schulungshaus des Außenpolitischen Amts der NSDAP aufgenommen zu werden. Das ist zwei Monate später abgelehnt worden, obwohl er schon als Student im Mai 1932 Mitglied der SA und wenige Wochen später danach der NSDAP geworden war. Einzelheiten der Gründe werden nicht genannt. Das Außenpolitische Amt seiner Partei hat Adolf Hitler im April 1933 gegründet, nachdem er im Januar zum Reichskanzler ernannt worden war, und zwar als Gegengewicht zum Auswärtigen Amt unter dem konservativen Konstantin von Neurath. Der war schon 1932 auf Drängen des Reichspräsidenten Hindenburg Außenminister geworden und musste es auch nach dessen Tod noch lange bleiben wegen seines großen Ansehens im Ausland. Leiter des Außenpolitischen Amts der NSDAP war Alfred Rosenberg.

Auch ist er während der Referendarzeit vom 23. Januar bis Ende Juli 1938 im Münchner Reichsrechtsamt unter der Leitung von Hans Frank beschäftigt gewesen, wahrscheinlich freiwillig. Einen Tag, bevor er dort anfang, wurde ihm am 22. Januar ein Zeugnis der «Kameradschaft» geschrieben, in dem es heißt: «Hier ließ er erkennen, dass er sich mit den Gedanken des Nationalsozialismus, die er stets auf das Eifrigste vertrat, innerlich auseinandergesetzt hat.» Solche Zeugnisse waren besonders für das zweite Staatsexamen wichtig, das wie das erste seit 1934 nach dem «Führerprinzip» durchgeführt wurde. Danach entschied der Vorsitzende einer Kommission von drei Prüfern allein über die Note und berücksichtigte dabei nicht nur die juristischen Kenntnisse des Kandidaten, sondern auch die in solchen politischen Zeugnissen beschriebene Bewährung als Nationalsozialist. Es konnte sogar vorkommen, dass jemand trotz unzureichender juristischer Kenntnisse auf Grund eines besonders positiven politischen Zeugnisses nach dem «Führerprinzip» die Prüfung



Carl Hoeller

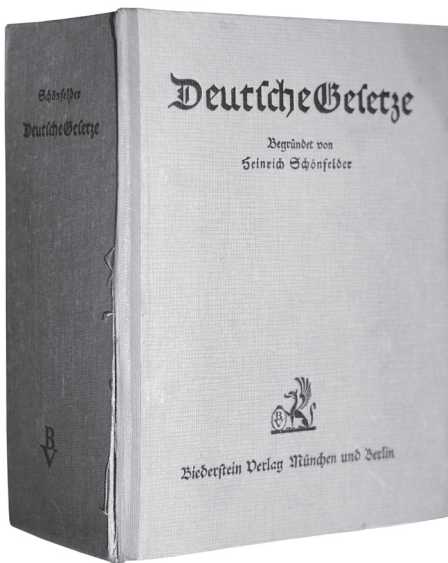
bestanden hat, aber wohl sicherlich nicht mit «gut» wie Carl Hoeller, der damit mindestens in den oberen 20 % der 1939 im Deutschen Reich geprüften Kandidaten lag.

Die im Berliner Archiv vorhandenen Akten bestätigen, dass er danach in der Justiz gearbeitet hat und dann in das Reichsjustizministerium gekommen ist. Dort war er zuständig für Strafsachen, die zur Zuständigkeit der Sondergerichte gehörten, die auch Todesurteile zum Beispiel nach der Gewaltverbrecherverordnung von 1939 aussprechen konnten. Er hat sich 1941 gewehrt, als er aus dieser Stellung entfernt werden sollte durch Einberufung zum Wehrdienst. Die kam trotzdem im Dezember und endete fünf Monate später im Mai 1942. Nach der Entlassung aus dem Wehrdienst wurde er im Reichsjustizministerium wieder mit derselben Zuständigkeit wie vorher beschäftigt. Dann beantragte er 1944 die Versetzung in die Münchener Justiz, und zwar mit der Begründung, dass seine beiden Eltern sehr krank geworden seien. Sie wurde nicht genehmigt. Aber er kam danach sehr bald in die Präsidialkanzlei und blieb dort bis zum Kriegsende, seit August 1944 als Oberregierungsrat. Die Präsidialkanzlei mit ihrem

Leiter Otto Meissner, engster Mitarbeiter der deutschen Reichspräsidenten Ebert und Hindenburgs seit 1919, blieb mit ihm auch unter Adolf Hitler seit Hindenburg Tod 1934 bis Kriegsende 1945 bestehen, nun als Teil der Reichskanzlei, seit 1939 im Schloss Bellevue und reduziert vor allem auf repräsentative Zuständigkeiten wie die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen. Dann folgten für Carl Hoeller 14 Monate in amerikanischen Lagern. Ein bewegtes Leben für den inzwischen 33-Jährigen. Das änderte sich nun bald.

Erstmal arbeitete er noch ein Jahr in einer Anwaltskanzlei und traf dann bei einem Besuch in München 1947 seinen alten Studienfreund Alfred Flemming, seit 1934 juristischer Mitarbeiter des Beck'schen

Verlags. Der erzählte ihm, dass im Biederstein Verlag noch im selben Jahr die Stelle eines juristischen Lektors frei werde, weil Walter Mallmann nach Tübingen wollte. Heinrich Beck erfuhr von Flemming die hohe juristische Qualifikation Hoellers, sprach mit ihm und stellte ihn als Nachfolger Mall-



Schönfelder-Ordner des Biederstein Verlags (BV).

manns ein. Das konnte er, weil der Biederstein Verlag 1947 mit Zustimmung der Information Control eine GmbH geworden war, in der er neben Gustav End zweiter Gesellschafter und Geschäftsführer gewesen ist. Die berufliche Unruhe von Carl Hoeller war beendet. Bis zu seiner Pensionierung 1978 – mit 65 Jahren – ist er der maßgebende Jurist des Verlags geblieben, der seit 1949 wieder C.H.Beck hieß, hoch geachtet als begabter Diplomat, vorzüglicher Formulierer, Berater und Vertrauensmann von Heinrich Beck. Und Alfred Flemming, der ihn vorgeschlagen hat, war damals wesentlich daran beteiligt, dass eine weitere Voraussetzung für diesen Aufstieg geschaffen worden ist. 1947 war auch das Jahr des Erscheinens der NJW.

3. Gründung der Neuen Juristischen Wochenschrift

Es ist ein mühsamer Weg von zwei Jahren gewesen. Die erste Besprechung fand statt im September 1946, kurz nach der Gründung des Biederstein Verlags. Das erste Heft der NJW erschien im Oktober 1947. Dann gab es noch einen Rechtsstreit von November 1947 bis Juli 1948. Endlich war alles geschafft. Seit August 1948 konnte die Zeitschrift ungehindert erscheinen. Sie wurde das erfolgreichste juristische Fachblatt der Bundesrepublik und wesentlicher Grund für die Karriere von C.H.Beck.

Als die erste Besprechung im Verlag stattfand, war die Konkurrenz mit zwei juristischen Zeitschriften schon ziemlich weit voraus und bevor die erste NJW erschien, gab es noch zwei weitere. Im April 1946 entstand im Heidelberger Verlag Lambert Schneider die Süddeutsche Juristen-Zeitung für die amerikanische Zone, im Juli bei Mohr Siebeck in Tübingen die «Deutsche Rechts-Zeitschrift» für die französische. Sie wurden 1951 zusammengestellt als «Juristen Zeitung» des Verlags Mohr Siebeck. Im April 1947 kam die «Monatsschrift für Deutsches Recht» im alten Hamburger Verlag Otto Meissner hinzu, der wegen der Zerstörung seines Gebäudes im Krieg in die kleine Stadt Bleckede an der Elbe südöstlich von Hamburg umgezogen war, und seit Juli 1947 erschien bei de Gruyter in Berlin die «Juristische Rundschau».

Die Besprechung im September fand statt mit Gustav End, Heinrich Beck und Rechtsanwalt Valentin Heins, dem von der Münchener Militärbehörde eingesetzten Treuhänder für den Verlag C.H.Beck. Außerdem waren dabei Karl Schröpel, vorher Prokurist bei C.H.Beck, jetzt des Biederstein Verlags, dem Palandt-Autor Wolfgang Lauterbach, der damals

Mitarbeiter des Zentralen Justizamts der britischen Zone gewesen ist, und **Alfred Flemming**, der noch in Wilhelmshaven lebte und bald die treibende Kraft bei der Gründung der Zeitschrift werden sollte.

Zunächst wollte man es jedoch über Wolfgang Lauterbach und seine Verbindung zu Wilhelm Kiesselbach versuchen, dem Leiter des Zentraljustizamts in Hamburg und gleichzeitig Präsident des Oberlandesgerichts der Stadt. Es sollte ein Blatt in erster Linie für die praktischen Bedürfnisse der Justiz werden. Aber Kiesselbach lehnte ab wegen Überlastung. Er war seit Ende Mai 1945 immer noch schwer damit beschäftigt, möglichst viele alte NS-Richter in die Justiz zu bringen mit der von ihm erfundenen «Huckepack-Regel», nach der für jeden unbelasteten Richter ein belasteter von den Engländern zur Einstellung genehmigt worden ist.

Um die Jahreswende 1946/47 hatte Alfred Flemming dann die richtige Idee und die viel versprechende Marktlücke entdeckt: die Anwaltschaft. In Erinnerung an den großen Erfolg der Juristischen Wochenschrift als Organ

des Deutschen Anwaltvereins schlug er schließlich noch vor, das geplante Blatt «Neue Juristische Wochenschrift» zu nennen, obwohl zunächst nicht mehr als ein Heft pro Monat möglich war. So hatte es die amerikanische Information Control beschlossen. Außerdem sollte es eine Zeitschrift für alle westlichen Besatzungszonen werden. Also schickte man ihn auf die Reise. Das war auch 1947 immer noch sehr mühsam.

Zuerst gelang es ihm, die Zustimmung der Rechtsanwaltskammern in der amerikanischen und französischen Zone zu erhalten und in Frankfurt den angesehenen und politisch völlig unbelasteten Rechtsanwalt Walter Lewald in Frankfurt als Schriftleiter zu gewinnen. Er selbst kam wegen seiner NS-Vergangenheit nicht in Frage, übernahm aber für Lewald die eigentliche Arbeit, blieb lange ungenannt im Hintergrund, erschien dann seit 1957 im Impressum der Zeitschrift immerhin als Lewalds Stellvertreter, blieb aber weiter de facto Leiter der Redaktion und bestimmte maßgeblich Ausrichtung und Entwicklung der Zeitschrift. Frankfurt in der Mitte Westdeutschlands schien auch die günstigste Adresse für eine Zeit-

Hermann Weber
Juristische Zeitschriften des
Verlages C.H.Beck

Von den Anfängen im 19. Jahrhundert
bis zum Zeitalter
der elektronischen Medien

Ausführlich zur Geschichte der juristischen Zeitschriften bei CHB die Darstellung von Hermann Weber (2007).

treter, blieb aber weiter de facto Leiter der Redaktion und bestimmte maßgeblich Ausrichtung und Entwicklung der Zeitschrift. Frankfurt in der Mitte Westdeutschlands schien auch die günstigste Adresse für eine Zeit-

schrift zu sein, die in allen drei Zonen erscheinen sollte. Schwierigkeiten verschiedener Art gab es in der britischen Zone, besonders mit den Hamburger Anwälten, auch weil dort schon die «Monatsschrift für Deutsches Recht» erschienen war. Aber schließlich kam auch der größte Teil der norddeutschen Anwaltskammern dazu. So erschien Mitte Oktober 1947 das erste Heft. Aber Mitte Dezember 1947 erreichte der MDR-Verlag Meissner beim Amtsgericht Hamburg eine einstweilige Verfügung mit dem Verbot, den Titel mit der Wortverbindung «Juristische Wochenschrift» zu verwenden. Das sei irreführend und wettbewerbsrechtlich unzulässig. Der Biederstein Verlag reagierte darauf damit, dass im Kopf der Zeitschrift der Titel «Neue Juristische ***» (mit drei Sternchen) erschien und die nächsten Ausgaben einfach «Neue Juristische» genannt wurden. Im Januar kam es zur Hauptverhandlung vor dem Hamburger Landgericht. Die Kammer drängte auf Abschluss eines Vergleichs. So kam es nach vielen Verhandlungen im Juli 1948 zu einer Einigung. Die NJW durfte ihren Titel weiterführen, nur der Hinweis auf die Verbindung mit den Anwaltsorganisationen musste verändert werden, denn der Streit zwischen denen stand letztlich dahinter. Das hatte das Hamburger Landgericht gut erkannt. Die Gründungsgeschichte der NJW war beendet. Das Augustheft konnte normal erscheinen. Ab Oktober 1948 erschien die NJW zweimal im Monat, ab Januar 1952 dreimal und ab Januar 1953, wie das der Titel versprach, wöchentlich.

4. Die Wende 1948/49

In den beiden letzten Jahren des Besatzungsregimes veränderte sich die Situation in Deutschland, am meisten im Westen. 1948 war das Jahr der Währungsreform. Im Juni wurde die D-Mark eingeführt und die wirtschaftliche Lage sehr verbessert. 1949, das Gründungsjahr der Bundesrepublik, war ein politischer Neubeginn.

Die Währungsreform führte, wie beschrieben, zu einem Rückgang auf dem Buchmarkt. Mancher neue Verlag musste aufgeben. Bei Biederstein erschienen nur noch 24 neue Bücher, ein starker Rückgang, aber immerhin auch eine neue juristische Zeitschrift, die bis heute existiert. Unter den Büchern waren je zwölf juristische und nichtjuristische, unter den juristischen wieder ein Kurz-Kommentar, der von Erich Prölss zum Versicherungsvertragsgesetz, und immerhin 1947–49 zehn neue Lehrbücher, die nun schon die heute noch gebräuchliche Vorsilbe «Kurz» erhielten, nämlich

Günther Beitzke, «Familienrecht», Alfred Hueck, «Gesellschaftsrecht», Eduard Kern, «Gerichtsverfassungsrecht» und «Strafverfahrensrecht», Friedrich Lent, «Zivilprozessrecht» und «Zwangsvollstreckungs- und Konkursrecht», Edmund Mezger «Strafrecht, Allgemeiner Teil», Heinrich Mitteis, «Deutsche Rechtsgeschichte» und Erich Molitor, «Schuldrecht. Allgemeiner Teil» und «Schuldrecht. Besonderer Teil». Die neue Zeitschrift war eine Gründung von Hans Carl Nipperdey mit dem Titel «Recht der Arbeit».

Merkwürdig war das Erscheinen des Kurz-Lehrbuchs von **Edmund Mezger** (1883–1962). Er ist seit 1925 Professor für Strafrecht in Marburg gewesen, seit 1932 in München. 1931 entstand sein umfangreiches Lehrbuch des Strafrechts bei Duncker und Humblot, 2. Auflage 1933. Dann hat er im «Dritten Reich» nicht nur ein NS-Lehrbuch im Verlag Junker und Dönhaupt geschrieben, den Grundriss «Deutsches Strafrecht», sondern sich auch mit Aufsätzen in den antisemitischen Dienst der nationalsozialistischen Rasseidiotie gestellt. Und nicht nur das. Erst vor kurzem wurde

bekannt, dass er maßgeblich beteiligt war am grausamen Entwurf eines Gesetzes gegen «Gemeinschaftsfremde», das nach dem Krieg in Kraft treten sollte und ganz Deutschland zu einem latenten Konzentrationslager gemacht hätte, zu diesem Zweck sogar das in der Nähe von München gelegene Konzentrationslager Dachau besucht hat, in dem ihm der SS-Kommandant des Lagers die erbetenen Typen von Gefangenen vorführen ließ. Deshalb durfte er bis 1948 an der Münchner Universität nicht mehr weiterarbeiten. Dann wurde er dort wieder zuständig für Strafrecht bis zu seiner Emeritierung 1952. Und nun das Merkwürdige. 1948/49 sind von ihm zwei Strafrechtslehrbücher erschienen. Zum einen 1948 das Kurz-Lehrbuch zum «Allgemeinen Teil» bei Biederstein, und dann 1949 die 3. Auflage des 1931 bei Duncker und Humblot erschienenen Buchs. Es war aber nur die unveränderte Auflage von 1933 mit



Edmund Mezger, Strafrecht I. Allgemeiner Teil, 1. A. 1948.

einem neuen Vorwort. 1950 wurde diese Ausgabe erweitert durch ein kleines Heft von 51 Seiten «Moderne Wege der Strafrechtsdogmatik. Eine ergänzende Betrachtung zum Lehrbuch des Strafrechts in seiner 3. Auflage (1949)». In ihr setzte er sich mit inzwischen neuen Entwicklungen zu me-



BIEDERSTEIN VERLAG MÜNCHEN BERLIN

HERVORGEGANGEN AUS DEM VERLAG C. H. BECK

Verlagsbezeichnung auf dem Titelblatt des oben abgebildeten Buches von Mezger.

thodischen Grundlagen auseinander, zum Handlungsbegriff, zum Unrecht, zur Schuld und dem System des Strafrechts, zum Beispiel mit Hans Welzels neuem «finalelem Handlungsbegriff», den er, wie die meisten anderen damals, ablehnte.

Das bald durch einen «Besonderen Teil» ergänzte Kurz-Lehrbuch hat sich schnell gegen das andere durchgesetzt. Aber was sollte das? Ein deutscher Herr Professor in drei Ausgaben, zuerst gut bürgerlich in der Weimarer Republik, dann als politischer Brandstifter im «Dritten Reich» und schließlich der dreifache Biedermann 1948/49, 1950. Recht im Wandel.

1949 ging es im Gründungsjahr der Bundesrepublik dem Buchhandel wieder besser, auch dem Biederstein Verlag. Nun waren es 44 Neuerscheinungen, davon 27 juristische. Und die wichtigste Neuauflage? Das war der Palandt, der neue Palandt, 7. Auflage, wieder in derselben Größe, im Jahr 1944 waren es 2260 Seiten, jetzt 2250. Es war ja einiges weggefallen. Und er kam im selben grauen Leinenband wie vorher und heute. Von den Bearbeitern im «Dritten Reich» lebten einige nicht mehr. Nur Bernhard Danckelmann und Wolfgang Lauterbach machten weiter. Dazu kamen Hans Gramm, Ulrich Hoche und Ludwig Rademacher. Otto Palandt lebte noch und sein Vorwort vom April 1949 war nichtssagend kurz, geschrieben in Hamburg. Dort ist er 1951 gestorben.

Es gab noch zwei weitere Kurz-Kommentare in diesem Jahr, den von Adolf Baumbach zum Aktiengesetz, 16. Auflage, und Otto Schwarz zum Strafgesetzbuch, 13. Auflage. Dazu drei schon genannte Kurz-Lehrbücher, nämlich die zwei von Eduard Kern, das eine zum Gerichtsverfassungsrecht und das andere zum Strafverfahrensrecht. Das dritte war die «Deutsche Rechtsgeschichte» vom großen Rechtshistoriker des deutschen Mittelalters Heinrich Mitteis (1889–1952). Heute ist das Buch veraltet. Das ändert nichts an der Bedeutung dieses Autors, der 1947 von der Berliner Universität im Ostsektor der Stadt nach München gewechselt und gegenüber den Nationalsozialisten im «Dritten Reich» sehr tapfer gewesen ist. Schließlich er-

schien gerade noch bei Biederstein die Textausgabe des Grundgesetzes als Symbol für das Ende der Interimszeit bis zum Wiederauftreten unter dem bewährten Verlagsnamen C.H.Beck.

Aber schon seit der Wende 1948 konnte Gustav End wieder veröffentlichen, was ihm mehr am Herz lag als Recht. Die Literatur. So erschienen nun die vollständige Kulturgeschichte der Neuzeit Egon Friedells, mehrere Bücher von Albert Schweitzer und dem großen russischen Autor Nikolai Leskow. Immerhin hat der Biederstein Verlag in den drei Jahren von September 1946 bis Oktober 1949 die Zahl von 107 Büchern veröffentlicht, von denen 63 juristische waren. Der hohe Prozentsatz der Rechtsliteratur erklärt sich daraus, dass nach dem Zusammenbruch des Dritten Reichs mit vielen neuen Textausgaben geklärt werden musste, was von den ursprünglichen Gesetzen noch fortgalt. Zu den «alten» Gesetzen gesellten sich die neuen Themen der Militärregierung, zum Beispiel das Befreiungsgesetz 1946, Entnazifizierung und Lizenzgesetz zur Errichtung neuer Betriebe. Gustav End ist für alle Publikationen im Biederstein Verlag – auch die juristischen – ein treuer Statthalter gewesen. Vom Oktober 1949 an war Biederstein nur noch der Verlag für die Belltristik – geleitet von Gustav End. Da Heinrich Beck den Beck Verlag jetzt wieder lenken durfte, erschienen die wissenschaftlichen und fachlichen Publikationen, insbesondere die Rechtswissenschaft, wie gewohnt unter dem Namen C.H.Beck.